



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken,
Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
und
Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka

per E-Mail:

s7@gesundheitsministerium.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien am 25. August 2020

Betrifft: STELLUNGNAHME zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert wird
Ihre Geschäftszahl: 2020-0.446.926

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundestheater nehmen zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf samt den Erläuternden Bemerkungen (EB) dazu wie folgt Stellung:

„EpG“

Der neu angefügte Absatz 6 im § 5 (Ziffer 4 der Novelle) sieht vor, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine - unbeschadet nach anderen Rechtsgrundlagen bestehender Erhebungs- und Aufbewahrungspflichten – verpflichtet sind, personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, zum Zweck der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren.

Dazu sehen die Erläuterungen zu Z 4 (§ 5 Abs 6) vor. *„In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine nicht den Eintritt oder die Dienstleistung verweigern dürfen, weil die Einwilligung in die Datenverarbeitung abgelehnt wird.“*

Wir sehen hier eine klare Unvereinbarkeit zwischen dem Gesetzestext und den erläuternden Bemerkungen.

Denn es kann, schon aus Gründen der unterschiedlichen normativen Qualität, eine per Gesetz auferlegte Verpflichtung des Normunterworfenen, also des Betriebes, Veranstalters oder Vereins, Kontaktdaten von Personen zu erheben und verarbeiten, nicht mit einer „Klarstellung“ in den Erläuternden Bemerkungen verknüpft werden, die im Ergebnis (aufgrund der Formulierung in den EB „darf nicht verweigern“) eine Verpflichtung für den Normunterworfenen einführt, in jedem Fall – einerlei, ob eine Einwilligung zur Datenverarbeitung vorliegt oder nicht - Karten an Personen verkaufen zu müssen.

In diesem Konnex weisen wir darauf hin, dass die Bundestheater keinem Kontrahierungszwang unterliegen. Die Bedingungen für den Vorstellungsbuchbesuch und die Entscheidung darüber, an welchen Personenkreis Karten verkauft werden, obliegen daher allein ihrer freien Gestaltung. Die oben zitierte Formulierung in den EB würde aber de facto einem Kontrahierungszwang gleichkommen. Ob dies etwa auch einen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit darstellt, sei dahingestellt.

Aufgrund der ausführlich dargestellten Bedenken, werden die Bundestheater, nicht zuletzt auch im Sinne eines verantwortungsvollen Beitrages zum Management der COVID 19-Pandemie, im Falle des Inkrafttretens der Novelle in der derzeitigen Form, Karten nur an Personen verkaufen, die der durch die Novelle eingeführten, gesetzlichen Verpflichtung der Bundestheater zur Datenerhebung und -speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.

Weiters wäre eine genaue Spezifizierung, welche personenbezogenen Daten von der Verpflichtung umfasst sind, geboten.

Mit den besten Grüßen



Mag. Christian Kircher
Geschäftsführer